



Arbeitsversion

Versorgungsreglement (VR)

Vom ...

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **511.1**
Geändert: 511.2 | 512.51 | 541.1
Aufgehoben: 511.1

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 und 61 Bst. f des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹⁾ sowie Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004²⁾ als Reglement:

I.

Der Erlass SRS 511.1 (Stadtwerkereglement (SWR)) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeiner Teil

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt

- a) Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Versorgungsanlagen der St.Galler Stadtwerke im Gebiet der Stadt St.Gallen;
- b) die Rechtsverhältnisse zwischen den St.Galler Stadtwerken und den Personen, welche im Gebiet der Stadt St.Gallen Leistungen von ihnen beziehen.

¹⁾ sGS 151.2.

²⁾ SRS 111.1.

Art. 2 Begriffe

¹ In diesem Reglement bedeuten:

- a) Energieversorgungen sind die Elektrizitätsversorgung, die Gasversorgung und die Wärmeversorgung;
- b) Versorgungen sind die Energieversorgungen, die Wasserversorgung und das Glasfasernetz;
- c) der Begriff Endverbraucher ist gemäss der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung definiert; für die Gasversorgung gilt die gleiche Definition sinngemäss;
- d) Brauchwasser ist Wasser, welches nicht den Anforderungen an Trinkwasser entsprechen muss, z.B. Wasser zu Kühlzwecken;
- e) Grundstücke sind gemäss dem sachenrechtlichen Grundstücksbegriff definiert;
- f) ein Objekt ist eine in sich abgeschlossene Einheit, die am Netz mindestens einer Versorgung angeschlossen ist oder daran angeschlossen werden soll, z.B. ein Grundstück, ein Gewerbebetrieb, eine Anlage oder eine Wohnung;
- g) mit der Anschlussleitung wird ein Objekt an eine Versorgung angeschlossen;
- h) die Hausinstallation umfasst die Anlagen innerhalb eines Objekts, die auf die Anschlussleitung folgen;
- i) die Messeinrichtung besteht aus dem Zähler und allfälligen Schaltapparaten, Armaturen und Kommunikationseinrichtungen.

1.2 Rechtsverhältnisse

Art. 3 Bezugsverhältnis
a) Kundschaft

¹ Kundschaft im Rahmen des Bezugsverhältnisses ist:

- a) bei vermieteten oder verpachteten Objekten, für die eigene Messeinrichtungen installiert sind: die mietenden respektive pachtenden Personen;
- b) bei Objekten mit einer gemeinsamen Messeinrichtung: die Personen, welche mit der Verwaltung betraut sind oder ersatzweise die Personen, welche das Eigentum an demjenigen Objekt innehaben, in welchem die Messeinrichtung installiert ist;
- c) in den übrigen Fällen: die Personen, welche das Eigentum am Objekt innehaben.

² Ein Wechsel in der Person der Kundschaft ist den St.Galler Stadtwerken mit einer Frist von drei Werktagen auf einen beliebigen Werktag anzukündigen. Die bisherige Kundschaft bezahlt die Gebühren bis zum Ende ihres Bezugsverhältnisses, falls die durch den Wechsel bedingte Zählerablesung nicht vorher erfolgt.

Art. 4 b) Ausgestaltung

¹ Das Bezugsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die St.Galler Stadtwerke der Kundschaft Energie oder Wasser liefern und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen wiederkehrenden Bezugsgebühren entrichtet. Bei der Wasser- und der Wärmeversorgung enthält es auch die Netznutzung.

² Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Bezug von Energie oder Wasser.

³ Wird kein Bezug von Energie oder Wasser mehr gewünscht, so kann die Kundschaft das Bezugsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen. Sieht das Bundesrecht andere Kündigungsfristen vor, so gelten diese.

Art. 5 Netznutzungsverhältnis

¹ Das Netznutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die St.Galler Stadtwerke für Endverbraucher Strom oder Gas durch ihr Netz leiten (Netznutzung) und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen Netznutzungsgebühren entrichten.

² Für Endverbraucher mit Netzzugang beginnt das Netznutzungsverhältnis mit der Anmeldung, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Netznutzung. Die Endverbraucher können das Netznutzungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen.

³ Für Endverbraucher ohne Netzzugang beginnt und endet das Netznutzungsverhältnis gleichzeitig mit dem Bezugsverhältnis.

Art. 6 Öffentlich-rechtliche Verträge

¹ Die St.Galler Stadtwerke können mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement sowie seinen Vollzugsbestimmungen abweichende Konditionen für den Bezug von Energie oder Brauchwasser bzw. für den Anschluss an die Elektrizitäts- oder die Gasversorgung vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) es rechtfertigt sich sachlich aufgrund der Bezugsgegebenheiten, grösserer Bezugsmengen oder der Konkurrenzsituation und
- b) für die St.Galler Stadtwerke ergeben sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.

Art. 7 Privatrechtliche Verträge

¹ Mit privatrechtlichem Vertrag geregelt werden alle Rechtsverhältnisse, welche in diesem Reglement nicht geregelt sind.

² Dazu gehören insbesondere:

- a) Energiecontracting;
- b) der Verkauf von Gas als Treibstoff;
- c) das Bezugsverhältnis von Endverbrauchern mit Netzzugang, welche von den St.Galler Stadtwerken Strom oder Gas beziehen;
- d) Rechtsverhältnisse zwischen den St.Galler Stadtwerken und den Unternehmen, welche über das Glasfasernetz Telekommunikationsdienstleistungen anbieten.

1.3 Infrastruktur

Art. 8 Einrichtungen der Stadtwerke

¹ Die St.Galler Stadtwerke sind berechtigt, Einrichtungen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, auf öffentlichem Grund aufzustellen, ohne Baulinien und andere Abstandsvorschriften einhalten zu müssen.

² Schilder der St.Galler Stadtwerke, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf privatem Grund sind ohne Entschädigung zu dulden. Diese Einrichtungen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

³ Die Eigentümerschaft und die Kundschaft gewähren den durch die St.Galler Stadtwerke beauftragten Personen das Zutrittsrecht zum Objekt, sowohl für Arbeiten an den Anlagen als auch für Zählerablesungen und Kontrollen.

⁴ Arbeiten an Einrichtungen der St.Galler Stadtwerke dürfen nur durch von ihnen ermächtigte Personen ausgeführt werden. Soweit möglich werden von Arbeiten betroffene Personen vorgängig informiert und ihre Interessen angemessen berücksichtigt.

Art. 9 Anspruch auf Anschluss

¹ In den Bauzonen besteht Anspruch auf den Anschluss an die Wasserversorgung sowie an das Glasfasernetz.

² Auf den Anschluss an die Gas- und die Wärmeversorgung besteht kein Anspruch. Die St.Galler Stadtwerke entscheiden über die Erstellung neuer Anschlüsse und die Verstärkung bestehender Anschlüsse. Massgebend für den Entscheid sind insbesondere die technischen Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit.

³ Für die Elektrizitätsversorgung gilt das übergeordnete Recht.

Art. 10 Ausserbetriebnahme unwirtschaftlicher Anschlüsse

¹ Werden bestehende Anlagen der Gas- bzw. der Wärmeversorgung unwirtschaftlich oder ist aus anderen Gründen kein Weiterbetrieb möglich, so können die St.Galler Stadtwerke alle bestehenden Bezugs- und Netznutzungsverhältnisse mit einer Frist von zwölf Monaten auf das Ende eines Monats kündigen und diese Anlagen ausser Betrieb nehmen.

² Die betroffenen Personen sind für den Restwert ihrer Anlagen angemessen zu entschädigen. Sehen geltende Verträge eine andere Regelung vor, so gilt diese.

Art. 11 Anschlussleitungen
a) Allgemeines

¹ Die Anschlussleitungen werden ausschliesslich von den St.Galler Stadtwerken erstellt, verändert und unterhalten. Sie entscheiden über die Lage und die Anschlusspunkte (vorbehalten bleibt Art. 25 Abs. 3 dieses Reglements).

² Die St.Galler Stadtwerke erstellen oder verändern Anschlussleitungen, wenn die Eigentümerschaft des dadurch erschlossenen Objekts die Erstellung bzw. Veränderung bestellt und die übrigen rechtlichen sowie technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Die St.Galler Stadtwerke können bewilligen, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden, sofern die dafür nötigen Rechte im Grundbuch eingetragen sind.

⁴ Die Teile von Anschlussleitungen, die sich innerhalb von Gebäuden befinden, müssen zugänglich bleiben.

Art. 12 b) Rechte

¹ Die Eigentümerschaft des Objekts:

- a) gewährt den St.Galler Stadtwerken mit der Bestellung des Anschlusses unentgeltlich alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Leitungen und
- b) sorgt für die Einholung aller notwendigen Rechte von anderen Personen.

Art. 13 Hausinstallation

a) Allgemeines

¹ Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen der Energieversorgungen und der Wasserversorgung sind Sache der Eigentümerschaft des Objekts. Sie hat die Hausinstallation in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

² Die Hausinstallationen des Glasfasernetzes werden ausschliesslich durch die St.Galler Stadtwerke erstellt und unterhalten. Die St.Galler Stadtwerke haben an diesen Hausinstallationen ein unentgeltliches, ausschliessliches, umfassendes und auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht.

³ Die St.Galler Stadtwerke stellen den Vollzug der durch übergeordnetes Recht oder durch die Branchenverbände vorgeschriebenen Kontrollen sicher. Damit ist keine Haftungsübernahme verbunden.

Art. 14 b) Installationsbewilligung

¹ Soweit das Bundesrecht keine eigene Bewilligungspflicht aufstellt, dürfen Hausinstallationen nur durch Personen erstellt, unterhalten oder verändert werden, welche im Besitz einer Bewilligung der St.Galler Stadtwerke oder der zuständigen Behörde eines anderen Schweizer Gemeinwesens sind.

² Die St.Galler Stadtwerke erteilen die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person persönlich und fachlich Gewähr für eine vorschriftsmässige Installation bietet.

³ Die St.Galler Stadtwerke können eine durch sie erteilte Bewilligung entziehen bzw. eine fremde Bewilligung für das Gebiet der Stadt St.Gallen aberkennen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten namentlich der Wegfall der Voraussetzungen gemäss Abs. 2 sowie die schwere oder wiederholte Verletzung von Vorschriften oder von anerkannten Regeln der Technik.

Art. 15 Intelligente Messeinrichtungen

¹ Die St.Galler Stadtwerke sind berechtigt, intelligente Messeinrichtungen (Smart Meter) einzusetzen und damit Personendaten ohne Einwilligung der betroffenen Personen zu bearbeiten, soweit dies erforderlich ist für:

- a) die Lieferung von Energie und Wasser (insbesondere für die Erstellung von Verbrauchsprognosen, Bilanzgruppenmeldungen, Leistungsnominationen, die Energiebeschaffung und das Portfoliomanagement);
- b) die Messung des Energie- und Wasserverbrauchs, der Energieproduktion und der Einspeisemengen;
- c) die Abrechnung des Energie- und Wasserverbrauchs und die Vergütung von Einspeisemengen;
- d) die Ermittlung des Netzzustands und die Sicherstellung sicherer, effizienter und leistungsstarker Netze;
- e) das Auffinden und Unterbinden von Leistungserschleichungen.

² Die St.Galler Stadtwerke sind zur weitergehenden Bearbeitung von Personendaten mit intelligenten Messeinrichtungen berechtigt, soweit die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt.

³ Bei fehlerhaften oder fehlenden Werten bilden die Stadtwerke Ersatzwerte nach branchenüblichen Methoden. Die Bildung von Ersatzwerten wird auf der Rechnung gekennzeichnet, wenn sich die fehlerhaften oder fehlenden Werte über eine Zeitdauer von mehr als zwei Stunden erstrecken.

⁴ Wer die Installation oder den Einsatz eines intelligenten Messsystems verweigert, bezahlt eine wiederkehrende Gebühr. Sie bemisst sich nach den durch die Verweigerung entstehenden Mehrkosten; diese können pauschaliert werden.

1.4 Finanzierung

Art. 16 Bemessung der Gebühren

¹ Die durch die St.Galler Stadtwerke erhobenen Gebühren sind so zu bemessen, dass die Einnahmen die Aufwendungen inklusive eines angemessenen Gewinns decken.

² Zu den Aufwendungen zählen der Betrieb und Unterhalt der Anlagen, der Ankauf von Gütern und Leistungen, die Verzinsung und Abschreibungen sowie die Absicherung von Risiken.

³ Die Unterdeckung der Aufwendung für einzelne Produkte ist zulässig, sofern sie im Interesse des Umweltschutzes erfolgt und in der Leistungsvereinbarung vorgesehen und vollumfänglich abgegolten ist.

⁴ Die St.Galler Stadtwerke sind verpflichtet, die gemäss geltendem Recht vorgesehenen Abgaben zu erheben und auf den Rechnungen auszuweisen.

Art. 17 Weitergabe an Dritte

¹ Wer Energie oder Wasser von den St.Galler Stadtwerken bezieht und an Dritte weitergibt, darf dafür nicht mehr verlangen als die von den St.Galler Stadtwerken erhobenen Bezugsgebühren. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Zuschlägen für Amortisations- und andere mit der Energie- und Wasserabgabe zusammenhängende Kosten.

Art. 18 Ausschluss der Verrechnung

¹ Forderungen gegen die St.Galler Stadtwerke können nicht mit Forderungen, die sich auf dieses Reglement stützen, verrechnet werden.

Art. 19 Solidarische Haftung

¹ Es haften solidarisch:

- a) Personen, die gemeinsam das Eigentum an einem Objekt innehaben: für die Anschlussgebühren und die Gebühren für die Erstellung der Anschlussleitung;
- b) Personen, die gemeinsam in einem Bezugsverhältnis sind: für die Bezugsgebühren;
- c) Personen, die gemeinsam in einem Netznutzungsverhältnis sind: für die Netznutzungsgebühren.

Art. 20 Säumnis

¹ Werden Forderungen der St.Galler Stadtwerke, die sich auf dieses Reglement stützen, bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so können Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben werden.

² Nach erfolgloser Mahnung und vorheriger Androhung können folgende Inkassomassnahmen ergriffen werden:

- a) Einleitung betriebsrechtlicher Massnahmen;
- b) Erhebung angemessener unverzinslicher Vorauszahlungen oder Garantieleistungen;
- c) Einbau von Vorauszahlungsautomaten;
- d) Begrenzung der Energielieferung;
- e) Einstellung der Energielieferung.

³ Die Inkassomassnahmen können miteinander kombiniert werden.

⁴ Wird die Energielieferung eingestellt, so wird für das Aus- und Wiedereinschalten je eine Gebühr erhoben.

Art. 21 Verjährung

¹ Für die Verjährung der in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben gelten sinngemäss die Bestimmungen und Verjährungsfristen des kantonalen Steuerrechts.

1.5 Weitere Bestimmungen

Art. 22 Einschränkung der Lieferung bzw. der Netznutzung

¹ Die St.Galler Stadtwerke sind befugt, die Lieferung von Energie oder Wasser bzw. die Netznutzung einzuschränken oder vorübergehend einzustellen, wenn

- a) Betriebsstörungen oder höhere Gewalt vorliegen;
- b) Reparaturen, Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten nötig sind;
- c) in Fällen von Lieferschwierigkeiten eine allgemeine Grundversorgung aufrechterhalten werden muss;
- d) Mängel an Installationen und Energie- bzw. Wasserverbrauchseinrichtungen oder die Art der Verwendung von Energie bzw. Wasser Personen oder Sachen ernsthaft gefährden.

² Die St.Galler Stadtwerke nehmen bei Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Kundschaft angemessen Rücksicht und verständigen sie nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 23 Haftungsbeschränkung

¹ Soweit zwingendes übergeordnetes Recht nichts anderes vorschreibt, haften die St.Galler Stadtwerke nicht:

- a) für Druck-, Temperatur- und Spannungsschwankungen in der Energieversorgung;
- b) für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur, einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers;
- c) für Schäden, welche durch die Verwendung von Energie und Wasser durch Dritte entstehen;
- d) für Schäden, die aus der Unterbrechung, Unregelmässigkeit und Einschränkung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung entstehen;
- e) für Schäden, die dadurch entstehen, dass Messdaten, welche im Auftrag der Kundschaft übermittelt werden, nicht eintreffen oder fehlerhaft sind;
- f) für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Glasfasernetz transportierten Signale entstehen;
- g) für Schäden, welche durch die Verwendung der durch das Glasfasernetz transportierten Signale durch Dritte entstehen.

Art. 24 Strafbestimmung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) ohne Ermächtigung der St.Galler Stadtwerke Arbeiten oder andere Eingriffe an ihren Einrichtungen vornimmt;
- b) ohne Bewilligung Anschlussleitungen oder Hausinstallationen erstellt, unterhält oder verändert;
- c) eine durch die St.Galler Stadtwerke unterbrochene Energie- oder Wasserzufuhr ohne ihre Ermächtigung wiederherstellt;
- d) vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung von Gebühren oder Beiträgen zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unkorrekt ist;
- e) einer Pflicht nach den Bestimmungen dieses Reglements oder nach einer aufgrund dieses Reglements getroffenen Anordnung obliegenden Pflicht trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

2 Besonderer Teil

2.1 Elektrizitätsversorgung

Art. 25 Anschlussleitung

¹ Die Anschlussleitungen der Elektrizitätsversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung (bzw. bei einem Anschluss direkt an eine Transformatorenstation ab dieser) bis zu den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.

² Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt:

- a) finanziert die baulichen Voraussetzungen auf eigenem Grund;
- b) bezahlt für die Erstellung der baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund sowie das Kabel eine Gebühr, die sich nach dem Kabelquerschnitt und der Kabellänge bemisst.

³ Für Anschlussleitungen über 1000 A wird anstelle der Gebühr gemäss Abs. 2 Bst. b eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. Abweichend hiervon können die St.Galler Stadtwerke bewilligen, dass die Erstellung der Anschlussleitung direkt durch die bestellende Person erfolgt.

Art. 26 Finanzierung

a) Anschlussgebühr

¹ Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Elektrizitätsversorgung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine einmalige Anschlussgebühr, bemessen nach der bewilligten Leistung.

² Wer zum Zeitpunkt der Bewilligung einer Erhöhung der Leistung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine zusätzliche Anschlussgebühr, bemessen nach der Erhöhung der Leistung.

³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 27 b) Bezugsgebühr

¹ Die Bezugsgebühr der Elektrizitätsversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis pro Zähler;

- b) einem Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Strom;
- c) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird;
- d) einem Preis für den Bezug ökologischer Stromprodukte.

² Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

Art. 28 c) Netznutzungsgebühr

¹ Die Netznutzungsgebühr für die Durchleitung von Strom setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis pro Zähler;
- b) einem Arbeitspreis, bemessen nach der durchgeleiteten Menge Strom;
- c) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird;
- d) einem Preis für Blindenergiebezug, bemessen nach der durchgeleiteten Menge Blindenergie.

² Die Zusammensetzung der Netznutzungsgebühr kann nach der Netznutzungscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

Art. 29 Eigenerzeugung von Strom

¹ Die Einspeisung von Strom aus Eigenerzeugung in das Elektrizitätsnetz der St.Galler Stadtwerke setzt ein Netznutzungsverhältnis voraus.

² Die durch die St.Galler Stadtwerke zu bezahlende Vergütung für die physische Energie wird in einem generellen Tarif festgelegt. Die Vergütung für den ökologischen Mehrwert wird mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vereinbart.

³ Die St.Galler Stadtwerke können die Einspeisung vorübergehend beschränken oder einstellen, wenn andernfalls die Versorgungssicherheit gefährdet wäre.

Art. 30 Solar Community

¹ Die St.Galler Stadtwerke nehmen geeignete Fotovoltaikanlagen, die sich in ihrem Eigentum befinden, in eine Liste von Solar-Community-Anlagen auf. Jede Anlage wird in Einheiten aufgeteilt.

² Wer in einem Bezugsverhältnis der Elektrizitätsversorgung steht, kann sich gegen eine einmalige Gebühr eine oder mehrere Einheiten von Solar-Community-Anlagen zuordnen lassen. Die Zuordnung bezieht sich jeweils auf einen bestimmten Stromzähler. Die gleiche Einheit kann nicht mehreren Stromzählern zugeordnet werden. Die St.Galler Stadtwerke können eine Höchstzahl von Einheiten festlegen, die einem Stromzähler zugeordnet werden können.

³ Für jede zugeordnete Einheit wird die Bezugsgebühr für den zugeordneten Stromzähler reduziert; hierfür wird eine im Gebührentarif festzusetzende Menge Solarstrom vom Verbrauch des Stromzählers abgezogen.

⁴ Die Zuordnung endet ordentlich, wenn die zugeordnete Einheit ein Alter von 20 Jahren erreicht.

⁵ Die Zuordnung endet vorzeitig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird, das Bezugsverhältnis für die Elektrizitätsversorgung endet oder die zugeordnete Einheit nicht mehr existiert. Die zu viel bezahlte Gebühr wird pro rata temporis der Schlussrechnung gutgeschrieben.

2.2 Gasversorgung

Art. 31 Anschlussleitung

¹ Die Anschlussleitungen der Gasversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit der Messeinrichtung.

² Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

³ Besteht bei einem Anschluss kein Netznutzungsverhältnis, so können die St.Galler Stadtwerke die Anschlussleitung verschliessen. Hierfür wird keine Gebühr erhoben.

Art. 32 Finanzierung a) Bezugsgebühr

¹ Die Bezugsgebühr der Gasversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis, bemessen nach der Nennleistung der Anlage;
- b) einem Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Gas;
- c) einem Preis für den Bezug von Biogas.

² Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

Art. 33 b) Netznutzungsgebühr

¹ Die Netznutzungsgebühr für die Durchleitung von Gas setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis pro Ausspeisepunkt;
- b) einem Arbeitspreis, bemessen nach der durchgeleiteten Menge Gas;
- c) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während eines Gaswirtschaftsjahres während einer Stunde bestellt wird.

² Die Zusammensetzung der Netznutzungsgebühr kann nach der Netznutzungscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

2.3 Wasserversorgung

Art. 34 Anschlussleitung

¹ Die Anschlussleitungen der Wasserversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit der Messeinrichtung.

² Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

³ Besteht bei einem Anschluss kein Bezugsverhältnis, so können die Stadtwerke die Anschlussleitung verschliessen. Die Eigentümerschaft des Objekts bezahlt in diesem Fall eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Art. 35 Finanzierung
a) Anschlussgebühr

¹ Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine einmalige Anschlussgebühr, bemessen nach der Grösse des Wasserzählers (Q_{max}).

² Wer zum Zeitpunkt des späteren Einbaus eines grösseren Zählers das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine zusätzliche Anschlussgebühr, bemessen nach der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Zählergrösse.

³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 36 b) Bezugsgebühr

¹ Die Bezugsgebühr für die Wasserversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis, bemessen nach der Grösse des Zählers (Qmax);
- b) einem Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Wasser.

Art. 37 c) Brandschutz

¹ Wer einen Wasseranschluss für Sprinkleranlagen bestellt, bezahlt dafür eine Gebühr in Höhe der effektiven Kosten für die Verstärkungen der vorgelagerten Infrastruktur, welche der Anschluss erfordert. Im Übrigen wird für den Anschluss keine Gebühr erhoben.

² Die Dienststelle, welcher die städtische Feuerwehr angehört, legt die Standorte der Hydranten fest. Ausserhalb der Bauzone trägt sie 25 % der Erstellungskosten; im Übrigen finanzieren die St.Galler Stadtwerke die Erstellung von Hydranten unter Vorbehalt der Beiträge der Gebäudeversicherung.

³ Für den Bezug von Löschwasser über Sprinkleranlagen und Hydranten besteht kein Bezugsverhältnis; die Kosten des Löschwasserbezugs tragen die St.Galler Stadtwerke.

2.4 Wärmeversorgung

Art. 38 Wärmeversorgung

¹ Die Wärmeversorgung umfasst die Fernwärme und Nahwärmeverbunde.

Art. 39 Anschlussleitung

¹ Die Anschlussleitungen der Wärmeversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Haupt- oder Verteilleitung bis und mit der Messeinrichtung.

² Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

Art. 40 Finanzierung
a) Anschlussgebühr

¹ Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Wärmeversorgung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine einmalige Anschlussgebühr, bemessen nach der Anschlussleistung.

² Wer zum Zeitpunkt einer späteren Erhöhung der Anschlussleistung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine zusätzliche Anschlussgebühr, bemessen nach der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Anschlussleistung.

³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 41 b) Bezugsgebühr

¹ Die Bezugsgebühr der Wärmeversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis, der sich nach der Nennleistung der Anlage bemisst;
- b) einem Arbeitspreis, der sich nach der bezogenen Wärmeenergie bemisst;
- c) einem Preis für den Bezug ökologischer Wärmeprodukte.

Art. 42 Investitionsschutz

¹ Kündigt die Kundschaft das Bezugsverhältnis der Wärmeversorgung früher als 15 Jahre nach Betriebsaufnahme, so bezahlt sie eine Gebühr in Höhe der anteilmässigen Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung (pro rata temporis).

2.5 Glasfasernetz

Art. 43 Grundsatz

¹ Die St.Galler Stadtwerke betreiben ein Glasfasernetz, welches sie Telekommunikationsanbietern entgeltlich zur Verfügung stellt. Sie behandeln diese rechtsgleich und diskriminierungsfrei.

² Sie können selbst Dienste anbieten. Die Rechtsverhältnisse werden mit privatrechtlichen Verträgen geregelt.

Art. 44 Anschlussleitung

¹ Die Anschlussleitungen des Glasfasernetzes umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis zum Anschluss an den Hausanschlusskasten.

² Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr, die sich nach der Anzahl Nutzungseinheiten bemisst.

Art. 45 Hausinstallation

¹ Wer eine neue Hausinstallation oder die Änderung einer bestehenden Hausinstallation bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

² Für Unterhaltsarbeiten an bestehenden Hausinstallationen bezahlt die Eigentümerschaft des Objekts eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

Art. 46 Kündigung und Investitionsschutz

¹ Die Eigentümerschaft des Objekts kann den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

² Wer einen Anschluss, der im Rahmen der Ersterschliessung kostenlos erstellt wurde, früher als 20 Jahre nach der Betriebsaufnahme kündigt, bezahlt eine Gebühr. Diese entspricht den von der Stadt St.Gallen finanzierten Aufwendungen für die Hausinstallation abzüglich 5 % pro ganzem Betriebsjahr.

Art. 47 Bekanntgabe von Daten

¹ Die St.Galler Stadwerke können den Telekommunikationsanbietern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.

² Die Telekommunikationsanbieter dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

3 Schlussbestimmung

Art. 48 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Verwaltungsrat der St.Galler Stadtwerke erlässt Vollzugsbestimmungen und Gebührentarife. Diese unterstehen der Genehmigung durch den Stadtrat.³⁾

II.

1.

Der Erlass SRS 511.2 (Energierglement (EnR) vom 11. Februar 2014) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Energiefonds wird durch einen Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes der St.Galler Stadtwerke⁴⁾ finanziert.

2.

Der Erlass SRS 512.51 (Reglement über den Fonds Wasser-Rappen (FWR) vom 27. August 2019) (Stand 1. Juni 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Fonds wird durch freiwillige Beiträge der Kundschaft der St.Galler Stadtwerke⁵⁾ finanziert.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die St.Galler Stadtwerke verwalten den Fonds.

3.

Der Erlass SRS 541.1 (Abfallreglement (AbfR) vom 19. November 2019) (Stand 1. Februar 2020) wird wie folgt geändert:

³⁾ Art. 6 Abs. 2 Bst. c des Stadtwerkereglements vom ... (SGS ...).

⁴⁾ Art. 28 des Versorgungsreglements (VR) vom ... (SRS ...).

⁵⁾ Art. 3 des Versorgungsreglements (VR) vom ... (SRS ...).

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Von der Kundschaft der St.Galler Stadtwerke wird pro Objekt⁶⁾, das an die Stromversorgung angeschlossen ist, eine Grundgebühr erhoben, ausgenommen bei leer stehenden Objekten.

III.

Der Erlass SRS 511.1 (Stadtwerkereglement (SWR) vom 24. März 2015) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen, ...

Im Namen des Stadtparlaments

Die Präsidentin:
Jacqueline Gasser-Beck

Der Ratssekretär:
Manfred Linke

⁶⁾ Art. 2 Bst. f des Versorgungsreglements (VR) vom ... (SRS ...).